

Der Oberbürgermeister Gesundheitsamt 53 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

An alle Eltern/Erziehungsberechtigte von KITA-Kindern bzw. Schüler*innen und an alle volljährige Schüler*innen



Sachgebiet Gesundheitsaufsicht Auskunft erteilt

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum 10.11.2020

Telefon

Zimmer

Unser Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die Kontakte infizierter Personen schnellstmöglich nachverfolgt werden und mögliche weitere infizierte Personen in Quarantäne genommen werden können. Nur durch diese Maßnahme lässt sich eine schnelle und unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Infektionen vermeiden.

Schulen bieten hierbei aufgrund ihres Zusammentreffens einer großen Anzahl an Personen (insbesondere Schüler und Lehrkräfte) das Risiko, dass sich die Infektion einer Person schnell auf eine Vielzahl von weiteren Personen ausdehnen kann.

Aufgrund der gegenwärtigen sog. "zweiten Welle" haben wir insgesamt einen deutlichen Anstieg an Neuinfektionen auch in der Stadt Duisburg. Dies führt dazu, dass die Beschäftigten im Gesundheitsamt, die die Kontaktnachverfolgung durchführen, eine enorm hohe Arbeitslast haben und nur unter größten Anstrengungen der erforderlichen Kontaktnachverfolgung nachkommen können.

Um die Kontaktnachverfolgung so effektiv wie möglich zu gestalten, erbitten die Beschäftigten der Kontaktnachverfolgung die entsprechenden Daten von den KITA-/Schulleitungen.

Unnötige Anrufe zu nicht vergebenen Telefonnummern oder rückläufige Postsendung aufgrund von falschen Adressen sind vermeidbar. Daher bitten wir Sie inständig, die Kita- und Schulleitungen zu unterstützen, indem Sie die Daten Ihrer Kinder /Ihre Daten (insbesondere Handynummern und Emailadressen) und auch JEDE Änderung mitteilen.

Anbei übersenden wir Ihnen weitere Informationen zum Thema Corona und Quarantäne.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludwig Hoeren (Amtsleiter)





Der Oberbürgermeister **Gesundheitsamt**53 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

An alle Eltern/Erziehungsberechtigte von KITA-Kindern bzw. Schüler*innen und an alle volljährigen Schüler*innen



Sachgebiet Gesundheitsaufsicht Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum
10.11.20

Auskunft erteilt Telefon

Zimmer

10.11.2020 Unser Zeichen

Allgemeine Informationen zum Thema Corona und Quarantäne

Das für den Wohnort der infizierten Person zuständige Gesundheitsamt eruiert bei Meldung einer positiv getesteten Person alle deren Kontaktpersonen 1, die direkten Kontakt hatten, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich (z.B. Kitas, Schulen).

In Duisburg ermitteln die Kolleg*innen der Kontaktnachverfolgung die Kontaktpersonen 1 im "privaten" Bereich der infizierten Person und das Team Kitas/Schulen im "öffentlichen" Bereich – sprich Kitas und Schulen.

Alle weiteren Personen, die keinen direkten Kontakt zu der infizierten Person hatten, sind somit Kontaktperson von Kontaktperson 1.

Kontaktpersonen von Kontaktpersonen 1 zu testen, sobald ein Coronafall festgestellt wurde, wird auf Grund der Infektionsketten und den entsprechenden Inkubationszeiten vom Robert-Koch-Institut als nicht sinnvoll erachtet. Daher gehört der Personenkreis "Kontaktpersonen von Kontaktpersonen 1" **nicht** zum Beobachtungsbereich des Gesundheitsamtes.

Das RKI empfiehlt folgende Quarantänezeiten:

Für infizierte Personen gilt derzeit die Regelquarantäne von 10 Tagen (Primärfall) und für Kontaktpersonen 1 im Haushalt des Infizierten (Primärfall) 14 Tage ab

Symptombeginn/Abstrichdatum des Primärfalles. Weitere auftretende infizierte Fälle im Haushalt des Primärfalles werden 10 Tage ab ihrem eigenen Symptombeginn/Abstrichdatum quarantänisiert. Für Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes des Infizierten gilt die Quarantänezeit von 14 Tagen ab dem letzten Kontakttag.

Über die Quarantänezeiträume entscheidet das Gesundheitsamt in jedem Einzelfall; so dass ein Einzelfall es erfordern kann, von den Richtlinien des RKI abzuweichen.

Das Robert-Koch-Institut sieht in seinen Richtlinien **keine Möglichkeit** vor, dass durch ein negatives Testergebnis eine Quarantäne aufgehoben bzw. verkürzt wird. Grund dafür ist, dass die Zeitspanne zwischen Infektion, Auftreten der Virusausscheidung und der Erkrankung sehr variabel und individuell ist, sodass durch einen einmaligen Test und auch durch einen zweiten Test nicht mit ausreichender Sicherheit eine Infektion auszuschließen ist. Der angeordnete Quarantänezeitraum ist daher einzuhalten.

(0203) 283-3908



Seite 2 von 2

Während der Quarantänezeit darf die Person die Wohnung nicht verlassen (außer in medizinischen Notfällen und für die direkte Hin- und Rückfahrt in einem PKW (nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr) zum Testzentrum. Den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der volljährigen Schüler*in geht ein entsprechender schriftlicher Bescheid über die Anordnung der Quarantäne mit Nennung des Quarantänezeitraums zu.

Das Ordnungsamt ahndet Quarantäneverstöße von infizierten Personen mit einer Geldbuße in Höhe von 2.000 € und von Kontaktpersonen 1 mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000 €.

Ein gesondertes Schreiben bzgl. der Aufhebung der Quarantäne von Kontaktpersonen 1 erfolgt NICHT.

Bei infizierten Personen wird kurz vor Quarantäneende dann je nach Antwort der betreffenden Person eine Entscheidung über den Quarantänezeitraum getroffen und mündlich am Telefon mitgeteilt (Aufhebung oder Verlängerung der Quarantäne). Darüber hinaus erhalten sie auf dem Postweg einen entsprechenden Bescheid.

Wenn eine Kontaktperson 1 (im gleichen Haushalt) sich infiziert, wird der Quarantänezeitraum angepasst.

Die Personen, denen gegenüber die Quarantäne aufgehoben wurde, können wieder an allen Aktivitäten des Lebens ohne Einschränkung teilnehmen.

Eine erneute Testung am Ende der Quarantäne initiiert vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt) ist nicht vorgesehen.

Grundsätzliche Informationen:

- Kinder unterliegen in Deutschland einer Schulpflicht. Wenn dieser Schulpflicht nicht nachgekommen wird, ist es die Pflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler*innen gegenüber der Schulleitung nachzuweisen, warum die Kinder bzw. sie dieser Pflicht nicht nachkommen (z.B. ärztliches Attest, Bescheid über die Quarantäneanordnung).
- Die Entscheidungen über Quarantänemaßnahmen werden immer im Einzelnen unter Betrachtung und Würdigung der jeweiligen Sachverhalte und Situationen vor Ort vom Gesundheitsamt gefällt (Einzelfallentscheidungen). Es gibt keine pauschalen Entscheidungen!
- Die Testproben, die im Abstrichzentrum der Stadt Duisburg genommen werden, werden beim Labor Krone ausgewertet. Die Ergebnisse können von den betreffenden Personen mit einer Auftragsnummer (Barcode), den sie bei der Testung erhalten, minimum 24 Stunden nach Testung über das Labor Krone online abgefragt werden.

 So kann es dazu kommen, dass die betreffenden Personen ihre Testergebnisse früher erfahren (auch positive Ergebnisse) als das Gesundheitsamt.
- Informationen zu dem Thema "Reiserückkehrer" erhalten Sie unter https://www.duisburg.de/microsites/coronavirus/index.php.
- ➤ Und für jede/n Bürger*in gilt:

Sollte man Symptome haben, so setzt man sich telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung. Sollte dieser dann eine Testung aufgrund der Symptome durchführen lassen, dann besteht eine Quarantäneverpflichtung der getesteten Person bis zum Erhalt des Testergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Gesundheitsamt